

und auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums haben sie ihren Anteil an der Leitung und Planung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung (Art. 2 Abs. 2).

»Der Betrieb wie die Stadt sind Organisationsformen der führenden Arbeiterklasse und als solche untrennbar miteinander verbunden« (Gert Egler u.a., Funktion, Rechtsstellung ..., S. 446).

b) Daraus folgt, daß ihre **grundsätzlichen Aufgaben** - unbeschadet ihrer unterschiedlichen Funktionen im einzelnen (s. Rz. 18-25 zu Art. 41) - die gleichen sind wie die der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung im ganzen. Dem gibt Art. 41 Satz 2 Ausdruck, wenn es darin heißt, daß die Gemeinschaften die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben zu sichern haben.

4. Indessen werden auch die **Unterschiede** zwischen den sozialistischen Betrieben einerseits und den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden andererseits gesehen und diesen Rechnung getragen. Sie bestehen in den Funktionen und dem Substrat, in der Einordnung in die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung als Gesamtstaat und in der Stellung ihrer Organe, also zwischen Betriebsverfassung und Verfassung der kommunalen Gebilde.

a) Obwohl alle Typen der Gemeinschaften politisch-soziale Gebilde sind, weist ihr **Substrat** insofern Unterschiede auf, als in den Betrieben nur die Bürger vereint sind, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, also Werk-tätige im Sinne des Arbeitsrechts sind. In den kommunalen Gebilden sind dagegen alle Bürger vereint, gleichgültig ob sie eine berufliche Tätigkeit ausüben oder noch nicht oder nicht mehr.

b) Wenn Art. 41 Satz 1 von Gemeinschaften von Bürgern spricht, so sind damit Gemeinschaften von Staatsbürgern im Sinne der Art. 19-40 gemeint. Zu den Gemeinschaften gehören also nicht Bürger anderer Staaten und Staatenlose. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Letztgenannten von den Gemeinschaften grundsätzlich ausgeschlossen wären. Hinsichtlich der Betriebe bestimmt § 16 AGB¹ u.a., daß es auch Anwendung auf Arbeitsverhältnisse zwischen Bürgern anderer Staaten und Betrieben der DDR findet, wenn sich der Arbeitsort in der DDR befindet und völkerrechtliche Verträge oder Rechtsvorschriften der DDR nichts anderes vorsehen. Damit werden in der einfachen Gesetzgebung Bürger anderer Staaten und Staatenlose den Bürgern der DDR innerhalb der betrieblichen Gemeinschaften gleichgestellt. Anders ist die Lage in Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden (s. Rz. 6 zu Art. 43).

c) Unter dem Aspekt der Funktion sind die **Betriebe** trotz ihrer Eigenschaft als politisch-soziale Gebilde in erster Linie **Stätten der Produktion** (im weitesten Sinne), die **Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände** dagegen **territoriale Wohnsiedlungen**.

d) Daraus ergeben sich die **Unterschiede in ihrer Verfassung**.

e) Wie der **Betrieb in seinem Verhältnis zum Staat** einzuordnen ist, konnte in der DDR bisher eindeutig noch nicht beantwortet werden.

Früher wurde vorwiegend die Meinung vertreten, der Betrieb sei ein staatliches Organ (Hans-Ulrich Hochbaum, Die Einheitlichkeit der staatlichen Wirtschaftsleitung; ders./

1 Vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).